

Juni 2017

## Editorial

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Die Gemeindeinformation gibt uns Gelegenheit, aktuelle Fragestellungen aus unserer Beratungstätigkeit allen Gemeinden zugänglich zu machen. Bei der vorliegenden Nummer liegt der Schwerpunkt bei Anfragen im Hinblick auf die bevorstehenden Gemeindeversammlungen und beim Finanzrecht. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Durchführung der Gemeindeversammlungen und eine schöne Sommerzeit!

Yvonne Reichlin-Zobrist, Leiterin Gemeindeabteilung

### In dieser Ausgabe

- 1 Editorial  
Schwerpunkt: Kantonale Strassenbauprojekte: Neue oder gebundene Ausgaben?
- 2 Fragen und Antworten
- 3 Hinweis

## Schwerpunkt

### Kantonale Strassenbauprojekte: Neue oder gebundene Ausgaben?

Nach § 84c Abs. 1 des Gemeindegesetzes gilt eine Ausgabe als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände Handlungsfreiheit besteht. Entscheide des Bundesgerichts bestätigen diese Bestimmung.

Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht den Kriterien gemäss der vorerwähnten Bestimmung entspricht. Weiter gilt eine Ausgabe als gebunden, wenn das Gemeinwesen durch übergeordnetes Recht (Kanton, Bund), Gerichtsentcheid, Beschluss der zuständigen Organe oder einen früheren Entscheid verpflichtet wird und sachlich, zeitlich, örtlich und finanziell kein wesentlicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Bei der Abklärung der Frage, ob es sich um eine frei bestimmbare oder um eine gebundene Ausgabe handelt, sind somit drei Kriterien zu beurteilen: Besteht ein Handlungsspielraum zum Ob, zum Wie und zum Wann? Wenn diese drei Fragen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit Nein beantwortet werden können, handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Falls indes nur eine dieser Fragen mit Ja beantwortet werden muss, handelt es sich um eine neue Ausgabe. Zur Klassifizierung der Ausgabe müssen die allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen immer im konkreten Einzelfall angewandt werden.

Bei den meisten Strassenbauprojekten unter der Bauherrschaft des Kantons werden nicht nur reine Unterhaltmassnahmen wie Belagserneuerungen vorgenommen. In der Regel werden gleichzeitig noch bauliche Anpassungen realisiert, wie beispielsweise eine Verbreiterung der Fahrspur oder des Trottoirs, der Einbau eines Kreisels, etc. Bei den meisten Strassenbauprojekten besteht zudem auch ein Handlungsspielraum bezüglich des Realisierungszeitpunkts. Aufgrund dieser Ausgangslage handelt es sich bei den meisten kantonalen Strassenbauprojekten um neue Ausgaben, welche einen Gemeindeversammlungs- oder Einwohnerratsbeschluss benötigen.

---

*Sind das "Ob", "Wie" und "Wann" eindeutig vorgegeben, handelt es sich um eine gebundene Ausgabe.*

---

---

*In den meisten Fällen ist ein kantonales Strassenprojekt eine neue Ausgabe und muss von der Legislative beschlossen werden.*

---

Für reine Unterhaltmassnahmen, bei welchen kein Ermessensspielraum besteht (weder in zeitlicher noch inhaltlicher Hinsicht) besteht für die Gemeinden keine Wahlfreiheit. Deshalb werden diese Beiträge als gebundene Ausgaben für die Gemeinden betrachtet und müssen nicht der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Markus Rüedi, Sektion Zentrale Dienste Tiefbauamt, Tel. 062 835 36 32, E-Mail: [Markus.Rueedi@ag.ch](mailto:Markus.Rueedi@ag.ch), steht für projektspezifische Auskünfte betreffend Beurteilung der Ausgaben gerne zur Verfügung.

## Fragen und Antworten

### Frage:

Müssen die Gemeinderäte bei der Festsetzung ihrer Entschädigung in der Gemeindeversammlung in den Ausstand treten?

### Antwort:

Gemäss § 25 Abs. 1 Gemeindegesetz hat ein Stimmberechtigter, der an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse besitzt, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Von dieser Ausstandspflicht betroffen sind auch die Ehegatten, die Eltern sowie die Kinder mit den Ehegatten. Nach langjähriger Praxis haben sich bei der Festlegung der Besoldung die Mitglieder des Gemeinderates samt ihren Angehörigen in den Ausstand zu begeben. Ihr unmittelbares Interesse an diesem Geschäft ist zu bejahen. Die wieder antretenden Gemeinderatsmitglieder müssen somit samt den oben erwähnten Angehörigen vor der Abstimmung das Lokal verlassen.

### Frage:

Dürfen Parteien und Gruppierungen den Unterlagen für die Gemeindewahlen Wahlpropaganda beilegen?

### Antwort:

Praxis, Lehre und Rechtsprechung vertreten die Meinung, dass für staatliche Organe im Wahlkampf das Prinzip strikter Neutralität gilt. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts schliesst die Freiheit der Meinungsbildung grundsätzlich jedes Eingreifen der Behörde in einen Wahlkampf aus. Davon kann nur abgewichen werden, wenn dafür eine klare Rechtsgrundlage besteht.

So sind die Gemeinden bei Proporzwahlverfahren verpflichtet, den Stimmberechtigten je ein Flugblatt der an der Wahl beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen unentgeltlich zuzustellen (vgl. § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte). Für die Gemeindewahlen – mit Ausnahme des Einwohnerrates – fehlt eine entsprechende Regelung im kantonalen Recht. Den Wahlunterlagen darf deshalb kein Werbematerial der Parteien beigelegt werden.

---

*Abstimmung über Entschädigungen: Ausstandspflicht für Direktbetroffene und Angehörige*

---

---

*Strikte Neutralität für staatliche Organe im Wahlkampf*

---

**Frage:**

Wie weit kann der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung in eigener Kompetenz beschliessen (ohne Einholung eines Nachtragskredits)?

**Antwort:**

Gemäss § 90c Gemeindegesetz ist ein Nachtragskredit einzuholen, wenn sich zeigt, dass ein Budgetkredit nicht ausreicht. Kleinere Kreditüberschreitungen sind davon ausgenommen. Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben, für Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein sachbezogener Ertrag gegenübersteht.

Das Gemeindegesetz legt keine betragsmässige Limite fest für die "kleineren Kreditüberschreitungen". Den Gemeinden steht ein gewisser Ermessensspielraum zu, um diese Kompetenzen gemäss Praxis festzulegen. Nach unserem Dafürhalten ist eine Überschreitung von bis zu 10% (auf Basis des genehmigten Budgetkredits) im Bereich des Tolerierbaren. Bei der Beurteilung der Budgetkreditüberschreitung müssen aber die Umstände der Überschreitung, d.h. die Beeinflussbarkeit der Einflussfaktoren mitberücksichtigt werden.

## Hinweise

**Gesamtrevision Verordnung eidg. Gebäude- und Wohnungsregister**

Der Bundesrat hat die Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister auf 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. Mit der Revision werden die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes über Zweitwohnungen erfüllt und der Aufbau und die Nutzung des Registers verbessert. Die Aktualisierung der Inhalte sowie der Datenzugriff für Berechtigte wird erleichtert, und die GWR-Daten können auch von den Diensten des Bundes genutzt werden. Bestimmte GWR-Daten sollen öffentlich gemacht werden (Open Data). Dies gilt namentlich für Daten aus dem Grundbuch (Eigentümer, Nummer und Fläche von Grundstücken), Telefonverzeichnissen (Postadressen) oder aus der amtlichen Vermessung (z.B. Gebäudedimensionen, Grundstückfläche). Das Register wird auf alle Gebäude ausgeweitet. Swisstopo wird ab 2020 zwei neue amtliche Register schaffen: Das "amtliche Strassenverzeichnis" und das "amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen". Die Nacherhebung der Gebäude ohne Wohnnutzung im GWR muss bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

Im Rahmen einer Voranalyse werden die Auswirkungen auf das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister und Vorgehensvarianten erarbeitet. Die Gemeinden werden zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen informiert.

**Reglemente betreffend familienergänzende Kinderbetreuung**

Auf der Homepage des kantonalen Sozialdienstes (Fachstelle Familie und Gleichstellung) ist ein Leitfaden zum Kinderbetreuungsgesetz abrufbar. [https://www.ag.ch/de/dqs/gesellschaft/familie/familienergaenzende\\_kinderbetreuung\\_3/leitfaden\\_2/leitfaden\\_3.jsp](https://www.ag.ch/de/dqs/gesellschaft/familie/familienergaenzende_kinderbetreuung_3/leitfaden_2/leitfaden_3.jsp)

Eine Vorprüfung von Reglementsentwürfen für die familienergänzende Kinderbetreuung durch kantonale Stellen (kantonaler Sozialdienst, Gemeindeabteilung) ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Für allfällige Fragen wenden Sie sich an Frau Margrit Schärer, Tel. 062 835 29 22, E-Mail: ffg@ag.ch

---

*Überschreitung eines Budgetkredits bis zu 10% ohne Nachtragskredit*

---

---

*Totalrevidierte Verordnung über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister in Kraft*

---

---

*Keine Vorprüfung von Reglementen familienergänzende Kinderbetreuung*

---